[Impressum]

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Band (Jahr): 25 (1954)

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden/Offizielles Fachorgan und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm

angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden

SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Schweiz, Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich Inland:

(Studienkommission für die Anstaltsfrage)

Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen

Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. Heinrich Droz-Rüegg, Telephon (051) 32 39 10 Eleonorenstrasse 16, Zürich 32

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24

Telephon (051) 344548 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 84650

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 24, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telephon (051) 344575

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12 .- , Ausland Fr. 15 .-

25. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 9 September 1954 - Laufende Nr. 271

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

Aus dem Inhalt: Regierungsrat Emil Reich: Gesetz und Wirklichkeit im Schweizerischen Strafvollzug / Dr. Max Hess: Gefängniskunde / Zum Gedenken an Gustav Fausch und an Rosette Bürgi-Nyffeler / Aus der Freizeitmappe / Tagebuchnotizen / Marktbericht / Stellenanzeiger.

Gesetz und Wirklichkeit im Schweizerischen Strafvollzug

Vortrag gehalten von Emil Reich, Direktor der Kantonalen Strafanstalt Regensdorf, am 12. November 1953 im Zürcher Juristenverein

Als Frucht der Bürgenstocktagung des VSA kann die Redaktion den nachstehenden Vortrag veröffentlichen, den Herr Regierungsrat Reich gehalten hat, als er noch nicht zum Regierungsrat gewählt worden war. Das Fachblatt kann durch dessen Publikation mithelfen, dass die Oeffentlichkeit über Fragen aufgeklärt wird, an deren Lösung man unverzüglich gehen muss. Das Material liegt hier vor, das die Möglichkeit zur richtigen Entscheidung gibt.

Wohl zu keiner Zeit hat sich das Schweizervolk so stark mit den Fragen des Strafvollzuges befasst wie in den Jahren unmittelbar nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges bis in die Tage der Gegenwart. Verschiedene Gründe können hiefür angeführt oder zum mindesten angedeutet werden.

Einmal ist es die vermehrte Verbreitung der Nachrichten über Vergehen und Verbrechen durch Presse und Radio. Man ist in der Verhütung von Verbrechen und in der Verfolgung der Verbrecher angewiesen auf die Mithilfe der modernen Nachrichtenübermittlung, und es ist durchaus gegeben, dass sich aus dieser Aufgabe heraus die Presse anheischig macht, beim Vollzug der Strafe und gelegentlich sogar bei der Verurteilung des Verbrechers mitzureden und gelegentlich auch Kritik zu üben.

Das Interesse der Oeffentlichkeit den Fragen des Strafvollzuges gegenüber ist wohl auch geweckt worden durch all die Nachrichten, die während des Krieges aus dem Norden und nachher aus den Staaten ostwärts in bezug auf die Verfolgung, Aufbewahrung und Behandlung von Verbrechern oder der für den totalitären Staat missbeliebigen oder unerwünschten Bürger an unser Ohr gedrungen sind. Der Schweizer zeigt diesen Fragen gegenüber - in den meisten Fällen ungeachtet seiner politischen Einstellung - ein besonderes Interesse und er ist in diesen Belangen - mit Recht empfindlich.

Erwähnt seien in diesem Zusammenhang auch die Neuerungen im Strafvollzug in Schweden. Jene Bestrebungen setzten gleich nach Kriegsschluss ein, und eine Schweizerische Studienkommission, an der auch Vertreter des Zürcher Regierungsrates teilnahmen, stellte in unserem Lande die Vor- und Nachteile dieser Schwedischen Vollzugsart zur Diskussion.

Schliesslich findet das heute so starke Interesse am Strafvollzug auch eine Erklärung in der Tatsache, dass das Schweizerische Strafgesetz am 1. Januar 1942 in einem Zeitpunkt in Kraft getreten ist, der in den Sorgen um die Grenzbesetzung, die Rationierung und die militärische und wirtschaft-